



Newsletter

Änderungen 2023 kurz erklärt - Was ändert sich zum Jahreswechsel 2022/2023

Das Wesentlichste:

1. **Ertragsteuerbefreiung** -rückwirkend ab 01.01.2022- für Einnahmen aus dem Betrieb von **Photovoltaikanlagen**
2. Anhebung der linearen AfA für erstellte Wohngebäude ab 2023 von 2,0% auf 3,0%.
3. 5,0% **Sonder-AfA für den Neubau von Mietwohnungen** für vier Jahre
4. Anhebung des **Spitzensteuersatzes** ab 62.810,00 EUR
5. **Steuererleichterungen für Eltern**
6. Verbesserte **Homeoffice-Pauschale**
7. Neue Steuerspielregeln für das **häusliche Arbeitszimmer**
8. Das **Kindergeld** beträgt ab 2023 für jedes Kind 250,00 EUR
9. Der **Umweltbonus** für E-Autos wird reduziert
10. Das **49-EUR-Ticket** im öffentlichen Nahverkehr wird eingeführt

Die weiteren Änderungen im Einzelnen:

49-EUR-Ticket kommt

Das Ticket im Nah- und Regionalverkehr sollte bereit ab 1. Januar 2023 erhältlich sein, wird jedoch aus organisatorischen Gründen auf den 1. April 2023 verschoben.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Jahressteuergesetz 2022 - § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab 2023 von bisher 1.200,00 EUR auf 1.230,00 EUR erhöht.

Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 Satz 1 EStG)

Der Ausbildungsfreibetrag wird von 924,00 EUR auf 1.200,00 EUR angehoben. Dieser Betrag kann vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, sofern sich das volljährige Kind in einer Berufsausbildung befindet, auswärtig untergebracht ist und es Anspruch auf Kindergeld besteht,

Anhebung des Spitzensteuersatzes (§ 32a EStG)

Zum 1.1.2023 erfolgt Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.908,00 EUR. Die sog. Dies hat u.a. zur Folge, dass der **Spitzensteuersatz 2023 ab 62.810,00 EUR statt bisher ab 58.597,00 EUR greifen wird.**

Elektroauto-Kauf: Geringerer Umweltbonus

Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge bekommen ab 01.01.2023 **keinen Umweltbonus mehr**. Die Förderung konzentriert sich nur noch auf Fahrzeuge, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Der Bundesanteil zur Förderung elektrischer Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge wird reduziert und beträgt für Fahrzeuge mit Nettolistenpreis bis zu **40.000,00 EUR** ab Januar **4.500,00 EUR**, mit Nettolistenpreis zwischen **40.000,00 EUR - 65.000,00 EUR 3.000,00 EUR**. Elektrofahrzeuge ab einem Kaufpreis von mehr als **65.000,00 EUR** erhalten weiterhin **keine Förderung**. Leasingfahrzeuge mit einer Vertragslaufzeit unter zwölf Monaten werden nicht mehr gefördert. **Ab dem 1. September 2023 soll die Förderung von E-Autos auf Privatpersonen beschränkt werden.**

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 2 Satz 1 EStG)

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252,00 EUR auf 4.260,00 EUR angehoben.

Gastronomie (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)

Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen unterliegen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, auch nach dem 31.12.2022 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.



Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 7b EStG)



Quelle: pixabay.com

Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026 hergestellt werden. Hier können innerhalb von vier Jahren **5,0%** der Herstellungskosten für neu geschaffene Mietwohnungen steuerlich abgesetzt werden.

Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung ist jedoch die Einhaltung des energetischen Gebäudestandards „Effizienzhaus 40 / Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)“
Es gibt einen Deckel bei den Baukosten in Höhe von 4.800,00 EUR / m². Davon können maximal 2.500,00 EUR / m² steuerlich geltend gemacht werden.

- a) Der **lineare AfA-Satz** wird für nach dem 31.12.2022 erstellten Wohngebäuden von 2,0 % auf **3,0 %** angehoben. Die aus dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33,3 Jahren hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden, die regelmäßig auch mehr als 50 Jahre betragen kann.
- b) Eine **befristete Sonder-AfA** für Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden

Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG)



Quelle: pixabay.com

Die Vorschrift lässt den Abzug in den Fällen in denen eine eindeutige Trennung von privat und betrieblich oder beruflich veranlasstem Aufwand möglich ist. In diesem Fall konnte der Aufwand bisher abgezogen werden, wenn der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt (Abzug in voller Höhe) oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Abzug bis zu 1.250,00 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr). Dies gilt über § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG auch für den Werbungskostenabzug. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit**, können die Aufwendungen weiterhin in **voller Höhe als Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abgezogen werden. Die Aufwendungen sind in diesen Mittelpunktfällen auch dann abziehbar, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist nun auch ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260,00 EUR (Jahrespauschale) möglich (Regierungsentwurf: 1.250,00 EUR). Diese Jahrespauschale ist monats- und personenbezogen zu berücksichtigen.

Muss die Tätigkeit nur tageweise in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, weil den Steuerpflichtigen an den übrigen Arbeitstagen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein Abzug der Aufwendungen nur über die Homeoffice-Pauschale (s. dort, nächster Punkt) in Betracht.

Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG)

Die sog. Homeoffice-Pauschale wird auf **6,00 EUR pro Tag** angehoben. Außerdem wird sie dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600,00 EUR wird auf **1.260,00 EUR pro Jahr erhöht**. Der Höchstbetrag wird erreicht, wenn die Steuerpflichtigen die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an



210 Tagen im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz ausüben. Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Abzug ist außerdem zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Immobilienbewertung (BewG)

Schenkungs- und Erbschaftssteuer können steigen. Wer eine Immobilie erbt oder geschenkt bekommt, muss darauf in der Regel Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen. Weil der Wert vieler Immobilien aufgrund geänderter Bewertungsverfahren ab 2023 ansteigen dürfte, fällt auch die Steuerlast in vielen Fällen größer aus. Im Bewertungsgesetz werden für Bewertungsstichtage ab dem 31.12.2022 das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in **Erbbaurechtsfällen** und Fällen mit **Gebäuden auf fremdem Grund und Boden** an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst. Dabei soll sichergestellt werden, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der ImmoWertV ermittelten, sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Modellkonformität weiterhin bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der **Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer** sachgerecht angewendet werden können. Insbesondere werden dabei die Liegenschaftszinssätze (§ 188 Abs. 2 Satz 2 BewG) und die Wertzahlen für das Sachwertverfahren (§ 191 Satz 2 BewG i.V.m. Anlage 25 zum BewG) an das aktuelle Marktniveau angepasst. Die Anpassungen **können insbesondere bei Übertragungen von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen zum Anstieg der Schenkung- und Erbschaftsteuer führen**, soweit im Einzelfall das Sachwertverfahren einschlägig ist. Betroffen sind auch Mehrfamilienhäuser, bei denen regelmäßig der Ertragswert herangezogen wird. **Vorrangig ist hier jedoch das Vergleichsverfahren** anzuwenden, das im Wesentlichen auf Vergleichsfaktoren oder Vergleichspreisen der örtlich zuständigen Gutachterausschüsse basiert.

Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG)

Der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 Satz 1) wird für das Jahr 2023 auf 3.012,00 EUR je Elternteil erhöht. Zusätzlich zum Kinderfreibetrag gibt es für jeden Elternteil einen Freibetrag von 1.464,00 EUR für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes

Kindergeld (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG)

Das Kindergeld beträgt ab dem 1.1.2023 für **jedes Kind 250,00 EUR**. Bisher lag das Kindergeld für das erste und zweite Kind bei jeweils 219,00 EUR, für das dritte Kind bei 225,00 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils bei 250,00 EUR.

Photovoltaikanlage (§ 3 Nr. 72 EStG, § 12 Abs. 3 UStG)



Quelle: pixabay.com

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.



Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft zu prüfen.

Die Steuerbefreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms.

Die neue Ertragsteuerbefreiung gilt rückwirkend bereits ab 1.1.2022.

Bei der Umsatzsteuer sieht eine Neuregelung erst ab dem 1.1.2023 vor, dass auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz anzuwenden ist. Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Davon soll ausgegangen werden können, wenn installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs 9 EStG)

Der Sparerpauschbetrag steigt von 801,00 EUR bzw. 1.602,00 EUR bei Zusammenveranlagung auf 1.000,00 EUR bzw. 2.000,00 EUR an. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual erhöht.

Die dargestellten Änderungen sollen Ihnen lediglich einen ersten Überblick geben. Für die dargestellten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Für Fragen und Details wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberaterkanzlei. Wenn Sie Fragen rund um die Themen Strategie, Finanzierung und Unternehmensfragen haben, stehen Ihnen unsere Spezialisten sehr gern vertrauensvoll zur Seite.

Ihnen einen erfolgreichen Start 2023.

Ihr Michael Köhler
Geschäftsführer



Hanseatische

Projektentwicklung und Unternehmens

Beratungsgesellschaft mbH



Ludwig-Erhard-Straße 18
20459 Hamburg

T: 040 - 573 091 64

F: 040 - 573 097 99

M: info@hanse-pro.com

Timmermannsstrat 4b
18055 Rostock

+49 (0) 381 3676 6203

+49 (0) 381 3676 6223

info@hanse-pro.com

Hanseatische Projektentwicklung und Unternehmens Beratungsgesellschaft mbH

Wir begleiten und unterstützen Unternehmerinnen, Selbständige und Privatpersonen Ihr Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Mit der durch uns eigens für Sie und Ihr Vorhaben entwickelten einzigartigen Vorhabenskonzeption werden wir für Sie Ihre passgenaue Finanzierung sowie alle notwendigen Gelder und Fördermittel einwerben. Dabei stehen wir während des gesamten Prozesses sowie bei Verhandlungen mit Geschäftspartnern, Kapitalgebern und Banken an Ihrer Seite.

Es ist uns eine Herzensangelegenheit mit unseren Kunden partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten. Nur so gelingt es uns, für Sie die optimalste Lösung zu entwickeln, damit Sie durch unseren Einsatz bares Geld - in vielen Fällen sogar mehrere tausend EUR – sparen können.